

Satzung

Sportgemeinschaft von 1961 ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (ÜSG)

§ 1 Grundlagen

- 1. Die Sportgemeinschaft wurde im Jahr 1961 in Hannover gegründet. Sie ist die Betriebssportgemeinschaft der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG. Der Sitz ist in Hannover. Die Farben der Sportgemeinschaft sind grün-rot.
- 2. Die Sportgemeinschaft ist kein eingetragener Verein. Eine Eintragung in das Vereinsregister oder in eine andere Organisation bleibt vorbehalten.
- 3. Die Sportgemeinschaft arbeitet gemeinnützig, ihr Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.
- 4. Die Sportgemeinschaft ist Mitglied im Betriebssportverband Hannover, im Sportring der Vereine von Verkehr- und Versorgungsbetrieben e.V. sowie im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im zuständigen Fachverband.

§ 2 Aufgaben der Sportgemeinschaft

Die Sportgemeinschaft hat sich zur Aufgabe gestellt,

- a) verschiedenene Sportarten für die Mitglieder zur Ausübung anzubieten.
- b) aufgrund der einseitigen Berufsbelastung einen Ausgleich zu schaffen.
- c) freundschaftliche Beziehungen zu Sportabteilungen anderer Verkehrs- und Versorgungsbetriebe oder Sportvereine zu fördern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können alle Betriebsangehörigen und Betriebspensionäre/innen sowie deren Partner/Partnerinnen, Kinder, Witwen und Witwer erwerben.
- 2. Betriebsfremde können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie aktiv in einer Sparte tätig sind und der Spartenleiter dieses befürwortet.
- 3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Eintrittsformular auszufüllen und an die Mitgliederverwaltung zu senden.

- 4. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.
- 5. Mit der Anmeldung unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts (§21 bis 79 BGB).
- 6. Den Mitgliedern stehen die Sportanlagen und –geräte zur Verfügung.
- 7. Die Sportgemeinschft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:
 - a) Als ordentliche (aktive und passive) Mitglieder gelten alle Erwachsenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Zur Jugend der Sportgemeinschaft zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Jugendliche Mitglieder haben in den Hauptversammlungen und bei Wahlen der Sportgemeinschaft kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder der Sportgemeinschaft verdient gemacht haben. Diese Personen werden durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus der Sportgemeinschaft. Verpflichtungen gegenüber der Sportgemeinschaft sind bis zum Ablauf der Kündigungen zu erfüllen. Die Austrittserklärung bzw. Kündigung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises (wenn vorhanden) schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt aus der Sportgemeinschaft ist nur jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich.
- 2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus der Sportgemeinschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes der Sportgemeinschaft.
 - b) wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung.

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Sportgemeinschaft.
- d) wegen Entlassung aus dem Betrieb infolge betriebsschädigenden oder unehrenhaften Verhalten oder
- e) wegen unsportlichen Verhaltens.

§ 5 Finanzen

- 1. Die Einnahmen der Sportgemeinschaft setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen der aktiven und passiven Mitglieder sowie aus freiwilligen Spenden und Zuwendungen.
- 2. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Hauptversammlung im voraus bestimmt. Auch kann die Hauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- 3. Eine Kassenprüfung ist vor jeder Hauptversammlung durchzuführen.

§ 6 Organe der Sportgemeinschaft

- 1. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen und in der Betriebszeitung sowie per E-Mail. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
 - a) Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den Monaten November oder Dezember des laufenden Jahres statt. In der Tagesordnung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Jahresbericht der Spartenleiter
 - Bericht des Ressortleiter Finanzen
 - Bericht der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes nach §7 Ziffer 2
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
- b) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigsten ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.
- 2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3. Anträge, über die die Hauptversammlung beschließen soll, müssen 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Andernfalls kann über den Antrag nur beschlossen werden, wenn die Versammlung die Zulassung des Antrags mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- 4. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- 5. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den /die Protokollführer/in und den/die 1.Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 7 Leitung der Sportgemeinschaft

- 1. Der Vorstand der Sportgemeinschft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Ressortleiter/in Finanzen
 - d) Ressortleiter/in Sport I
 - e) Ressortleiter/in Sport II
 - f) Schriftführer/in

Der Ressortleiter Sport I sollte ein Betriebsratsmitglied sein.

Weiterhin erhält die Arbeitsdirektion der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG, als Vertreter/in des Unternehmens ÜSTRA einen ständigen Sitz mit Stimmrecht im Vorstand der ÜSG.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

Dabei werden gewählt:

- a) In den Jahren, die durch 2 teilbar sind, der/die
 - 1. Vorsitzende
 - Ressortleiter/in Finanzen
 - Ressortleiter/in Sport II
 - Schriftführer/in
- b) In den Jahren, die nicht durch 2 teilbar sind, die /der
 - 2. Vorsitzende
 - Ressortleiter/in Sport I
- c) Mitglieder, die für ein Vorstandsamt kandidieren wollen, müssen sich bis zu einem, lt. Bekanntmachung festgelegten Termin, bei dem Wahlvorstand schriftlich melden oder melden lassen.

Dabei ist Wahlvorstand

- In den Jahren, die durch 2 teilbar sind, der/die 2. Vorsitzende
- In den Jahren, die nicht durch 2 teilbar sind, der/die 1. Vorsitzende

Die bisherigen Vorstandsmitglieder kandidieren wieder, wenn sie sich in einer vorausgegangenen Vorstandssitzung dazu bereit erklärt haben.

- 3. Die Sportgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den /die 1. Vorsitzende/n vertreten. Der/die 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Sportgemeinschaft. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Die Bewilligung von Ausgaben.
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen.
 - c) Das Treffen von sonstigen Entscheidungen, soweit die Interessen der Sportgemeinschft berührt werden.

- 5. Beschlüsse, die Geldausgaben der Sportgemeinschaft bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen nach Absprache zwischen dem/der 1. Vorsitzende/n und dem Ressortleiter Finanzen erteilt werden.
- 6. Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der/die 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse. Er/sie kann im Verhinderungsfall den/die 2. Vorsitzenden/e beauftragen, seine/ihre Aufgaben wahrzunehmen. Außerdem ist er/sie berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- 7. Der/die Ressortleiter/in Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er/sie hat dem Vorstand über die Kassenlage zu berichten.
- 8. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeiten ergeben.
- 9. Der aktive Sport wird in den Sparten betrieben. Die Leitung der Sparten obliegt den Spartenleitern/innen. Gemeinsam mit dem Vorstand stellen sie den erweiteren Vorstand. Die Spartenleiter/innen sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- 10. Die Mitglieder der Sparte bilden die Spartenversammlung. Spartenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen sind für zwei Jahre durch die Spartenversammlung, die vor der Hauptversamlung abzuhalten ist, zu wählen.

§ 8 Satzungsverstöße

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen dem betreffenden Mitglied gegeüber zu ergreifen:

- a) Verweis
- b) Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen (zeitlich begrenzt)
- c) Ausschluss aus der Sportgemeinschaft

§ 9 Auflösung

- 1. Die Auflösung der Sportgemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberchtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Sie wird erst wirksam, wenn auch die Abstimmung gemäß Ziffer 2 über den Verbleib des restlichen Vermögens der Sportgemeinschaft wirksam getroffen worden ist.
- 2. Im Falle der Auflösung der Sportgemeinschaft fällt das vorhandene Vermögen der Sportgemeinschaft nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für Zwecke sportlicher Art im Sinne, der dann gültigen Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat. Die Entscheidung über den Empfänger kann nur zusammen mit der Entscheidung gemäß Ziffer 1, über die Auflösung der Sportgemeinschaft getroffen werden.

§ 10 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutzerklärung der ÜSTRA Sportgemeinschaft ist auf der Internetseite www.bsg-uestra.de einzusehen.

Hannover, 03.12.2018

1. Vorsitzender Thomas Dreßler Ressortleiter Finanzen Thomas Kumrow Ressortleiter Sport I Willi Degener

Satzung angenommen am 02.02.1968 02.02.1973 Satzung geändert am Satzung geändert am 28.11.1976 01.12.1986 Satzung geändert am 03.12.1990 Satzung geändert am 01.12.1997 Satzung geändert am Satzung geändert am 29.11.2011 Satzung geändert am 03.12.2018